

Kosten

Schuldner der anwaltlichen Vergütung ist grundsätzlich der Auftraggeber, also Mandant. Die Vergütung entsteht mit der ersten Tätigkeit des Anwalts, also in der Regel mit der Entgegennahme der Information.

Grundsätzlich gelten **Wertgebühren**, deren Höhe sich nach dem Wert der anwaltlichen Tätigkeit, dem Gegenstandswert, richtet. Hier ist also zunächst der Gegenstandswert zu ermitteln. Auf Grund des gefundenen Werts ist dann der Gebührenbetrag aus der Tabelle des § 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Verbindung mit Anlage 2 zum Vergütungsverzeichnis abzulesen und dieser Betrag sodann mit dem im jeweiligen Gebührentatbestand enthaltenen Gebührensatz zu multiplizieren.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, richten sich die zu erhebenden Anwaltsgebühren nach dem RVG unter Berücksichtigung des Gegenstandswertes. Es ist aber auch möglich, eine **Honorarvereinbarung** zu schließen.

In einigen Angelegenheiten (z.B. Sozialrecht sowie Straf- und Bußgeldverfahren) erhält der Anwalt **Betragsrahmengebühren**. Hier sind zu jeder Gebühr ein Mindest- und ein Höchstbetrag vorgesehen. Aus dem Rahmen bestimmt der Anwalt nach den Kriterien des § 14 Absatz 1 RVG die im Einzelfall angemessene Gebühr.

Bei **Verkehrsunfällen** sind die Anwaltskosten im Regelfall von der gegnerischen Versicherung zu zahlen.

Haben Sie eine **Rechtsschutzversicherung**, so wird im Rahmen einer Deckungsanfrage geklärt, ob diese für die Kosten aufkommt. Eine Rechtsschutzversicherung übernimmt, wenn sie die Kostendeckung zusagt, im Regelfall alle anfallenden Anwalts-, Gerichts- und Nebenkosten (Gutachten etc.).

In verschiedenen Fallkonstellationen z. B. **Verzug** und unerlaubte Handlung können die Ihnen in Rechnung gestellten Anwaltskosten als Schadensersatz gegenüber dem Gegner geltend gemacht werden.